

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Personalausschuss	02.12.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	09.12.2019	Vorberatung
Kreistag	12.12.2019	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Kommunale Zusammenarbeit im Datenschutz; Einrichtung einer Stelle "gemeinsamer behördlicher Datenschutzbeauftragter -bDSB-"</b>
-------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Personalausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung einer Planstelle für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten mit den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal und Alfter –A 13 bzw. Vergütungsgruppe E 12-.

**Erläuterungen:**

1. Der Datenschutzbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises nimmt seit 2014/2015 die Aufgabe „behördlicher Datenschutzbeauftragter“ nicht nur für den Rhein-Sieg-Kreis, sondern auch für die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Swisttal wahr.  
Die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis und die Modalitäten der Kostenerstattung sind jeweils in entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt.
2. Für eine angemessene Wahrnehmung der o.g. Aufgabe für die genannten Kommunen wurde seinerzeit ein Stellenanteil von jeweils 0,2 Stellen (E 13/A 13) als angemessen angesehen und den Verträgen zugrunde gelegt.  
Seitdem wird die Gesamtaufgabe durch eine Vollzeitkraft rechnerisch mit 0,6 Stellenanteilen für den Kreis und insgesamt 0,4 Stellenanteilen für die beiden Kommunen wahrgenommen.

3. Im Jahr 2018 haben die kreisangehörigen Kommunen Alfter, Bad Honnef, Meckenheim und Troisdorf Interesse an einer gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe „behördlicher Datenschutzbeauftragter“ mit dem Kreis bekundet und um ein Angebot gebeten. Nach mehreren Verhandlungsrunden insbesondere zu Fragen der Kostenverteilung haben die Städte Bad Honnef, Meckenheim und Troisdorf ihr zunächst bekundetes Interesse wieder zurückgezogen.  
Die Gemeinde Alfter hat inzwischen gegenüber dem Kreis die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe „behördlicher Datenschutzbeauftragter“ verbindlich erklärt.
4. Das Aufgabenspektrum im Datenschutz hat sich im Laufe der Jahre insbesondere durch Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung im Mai 2018 deutlich verändert und erweitert. (siehe **Anhang 1**)
5. Aufgrund dieser Aufgabenveränderungen/-zuwächse reichen die seinerzeit festgelegten Stellenanteile nicht mehr aus und sind entsprechend anzupassen.  
Der Zeitanteil bDSB für die Kreisverwaltung ist von 0,6 auf 1,0 Vollzeitstelle zu erhöhen. Für einen Kreis in der Größe des RSK stellt dies auch im kommunalen Quervergleich eine angemessene Personalausstattung dar.  
Die Zeitanteile bDSB für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Kommunen Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal und künftig Alfter sind nach Abstimmung mit den genannten Kommunen auf jeweils 0,33 Anteile einer Vollzeitstelle festgelegt worden.
6. Damit ergibt sich für die Aufgabenwahrnehmung insgesamt ein erforderlicher Personalbedarf von 2 VZÄ. Somit wären eine zusätzliche Vollzeitkraft (oder 2 Teilzeitkräfte) neben dem derzeitigen Datenschutzbeauftragten mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen.  
Damit wäre dann auch eine fachlich erforderliche gegenseitige Vertretung gegeben.  
Die Einrichtung der Stelle erfolgt im Dezernat 5 in der Stabsstelle “5-04 Datenschutzbeauftragter”.
7. Die Änderung der mit den Kommunen Neunkirchen-Seelscheid und Swisttal bestehenden Verträge sowie der Abschluss eines neuen Vertrages mit Alfter sind bereits erfolgt; sie stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Stellenbewilligung durch den Kreistag.

Der Abschluss der Verträge erfolgt auf Grundlage der spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des Artikel 37 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Hiernach können mehrere Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen.

Es handelt sich dabei um einen gemeinsamen Akt der Bestellung eines Beauftragten, der von den beteiligten Stellen (Kreis und die drei Kommunen) auszuführen ist. Damit ist keine Aufgabenübertragung zwischen den Beteiligten verbunden, die Gegenstand einer genehmigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein könnte. Die EU-DSGVO trifft eine spezielle Regelung für die Zusammenarbeit. Ergänzende inhaltliche Vereinbarungen können als laufendes Geschäft der Verwaltung in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geschlossen werden. Exemplarisch ist eine Ausfertigung des Vertrages mit der Gemeinde Alfter als Anhang 2 zur Kenntnis beigefügt.

8. Die dem Kreis aus der Aufgabenwahrnehmung für die Kommunen Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal und Alfter entstehenden Kosten werden von diesen zu gleichen Teilen vollständig erstattet.

Grundlagen der Kostenberechnung und -erstattung sind:

- Personalkosten nach dem jeweils aktuellsten Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) auf der Basis eines Stellenwertes der Entgeltgruppe E 12 TVöD.
- Querschnittskosten / Allgemeiner Sachaufwand
- Raumkosten und Kosten eines IT-Standard-arbeitsplatzes auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung des Kreises
- Pauschale für Aus- und Fortbildung

Hieraus ergibt sich derzeit ein Erstattungsbetrag von insgesamt 122.068 €/Jahr (40.689 € je Kommune).

Zur Sitzung des Personalausschusses am 02.12.2019.